Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 57/2024 **Veröffentlicht am: 13.08.2024**

Satzung des
StartMiUp - Innovations- und Startupcampus Mittelhessen

Präambel

Die Philipps-Universität Marburg (UMR), die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) (im Folgenden Partner genannt) begreifen die Unterstützung von Startups aus den Hochschulen sowie die Kommunikation und Vernetzung mit dem regionalen Gründungsökosystem als Teil ihrer zentralen Aufgaben im Bereich Transfer. Unter dem Dach des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH) haben sie bereits im vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten EXIST Potentiale-Projekt „StartMiUp – Startupnetzwerk Mittelhessen“ von Mai 2020 bis April 2024 erfolgreich zusammengearbeitet. Diese Erfolgsgeschichte soll nun im StartMiUp – Innovations- und Startupcampus Mittelhessen dauerhaft fortgeführt werden mit dem Ziel, die nun etablierten und erfolgreichen Maßnahmen und Formate zu verstetigen und als Leuchtturm mit Vorbildcharakter für die Gründungs- und Innovationsförderung in polyzentrisch geprägten Flächenregionen systematisch weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund schließen die mittelhessischen Hochschulen zur Gründung des StartMiUp - Innovations- und Startupcampus Mittelhessen (im Folgenden StartMiUp) gemäß § 53 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 1. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) die nachfolgende Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Aufgaben

(1) StartMiUp hat folgende Aufgaben:

a. Fortführung und strategische Weiterentwicklung der im Projekt „StartMiUp – Startupnetzwerk Mittelhessen“ entwickelten erfolgreichen Angebote und Formate zur Förderung der Gründungsaktivitäten im Verbund der Partner entlang des Lebenszyklus der Startups von der Idee bis zum Wachstum, beispielsweise Prototyping Rallye, Capital Contest, Qualifizierungsprogramm und Plattform
b. Entwicklung weiterer geeigneter Angebote und Formate entlang des Lebenszyklus der Startups von der Idee bis zum Wachstum zur gemeinsamen Gründungsförderung der Partner
c. Entwicklung geeigneter Angebote und Formate zur Förderung von Innovationen in wachsenden und etablierten Unternehmen oder anderen Organisationen bzw. Akteuren der Zivilgesellschaft
d. Einwerben finanzieller Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten von StartMiUp, z.B. Fördermittel von Land, Bund und EU
e. Entwicklung von Angeboten zur Erschließung wirtschaftlicher Einnahmequellen, z.B. Intrapreneurship-Angebote für Unternehmen.

§ 2 Struktur

(1) StartMiUp hat die folgenden Gremien und Einrichtungen:

a. Direktorium (Board of Directors)
b. Vorstand (Steering Committee)
c. Geschäftsstelle (Management Office)
d. Beirat (Advisory Board).

(2) StartMiUp gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Direktorium beschlossen wird.

§ 3 Direktorium (Board of Directors)

(1) Dem Direktorium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen an. Ihre Stellvertretungen sind von den jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten benannte Mitglieder des Präsidiums.

(2) Den Vorsitz im Direktorium hat alternierend je einer der Partner für ein Jahr inne, beginnend mit dem Präsidenten der THM. Die oder der Vorsitzende vertritt StartMiUp innerhalb der beteiligten Hochschulen.

(3) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten von StartMiUp, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstands oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der beteiligten Hochschulen oder diese Vereinbarung bestimmt ist. Es tritt in der Regel mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

(4) Das Direktorium ist das Leitungsgremium für StartMiUp und hat folgende Aufgaben:

1. strukturelle und hochschulpolitisch bedeutsame Entscheidungen

2. Entscheidung über die Verwendung von Ressourcen der Hochschulen für StartMiUp nach Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Vorstand (Steering Committee)

(1) Der Vorstand wird vom Direktorium mit der Wahrnehmung der strategischen und operativen Leitungsfunktion beauftragt. Ihm ist die Geschäftsstelle zugeordnet. Der Vorstand ist für die Kommunikation und Außendarstellung von StartMiUp verantwortlich.

(2) Die Präsidien jeder Hochschule ernennen ihre Mitglieder im Vorstand. Dem Vorstand gehören je ein stimmberechtigtes Mitglied und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an, wobei jede Hochschule für den Vorstand mindestens eine Person aus der Hochschulverwaltung ernennt. Alle Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen mit dem Thema Gründung vertraut bzw. befasst sein. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Forschungscampus Mittelhessen gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre ernannt, wiederholte Ernennungen sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied wie in Abs. 2 festgehalten ausgewählt.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Den Vorsitz im Vorstand hat alternierend je eines seiner Mitglieder pro Hochschule für ein Jahr inne, beginnend mit der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer von StartMiUp koordiniert.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die strategische und operative Leitung von StartMiUp

2. die Beratung des Direktoriums in strukturellen und hochschulstrategisch bedeutsamen Fragen und die Vorbereitung von Entscheidungen.

§ 5 Geschäftsstelle (Management Office)

(1) StartMiUp besitzt eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist an der Philipps-Universität Marburg angesiedelt. Die Entscheidung zur Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Direktorium.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt das Direktorium und den Vorstand, führt nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums und des Vorstands die laufenden Geschäfte von StartMiUp und leitet die Mitarbeitenden von StartMiUp an.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 6 Beirat (Advisory Board)

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu den Bereichen Trends, Innovation und Gründung sowie aus Vertreterinnen und Vertretern regionaler Kooperationspartner.

(2) Die Mitglieder werden vom Direktorium ernannt auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf zwei Jahre berufen; wiederholte Ernennungen sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied wie in Abs. 2 festgehalten ausgewählt.

(4) Der Beirat tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Er hat folgende Aufgaben:

a) Beratung und Unterstützung bei der strategischen und inhaltlichen Entwicklung von StartMiUp;

b) Beratung zu Trends und Entwicklungsperspektiven in der Gründungs- und Innovationsförderung;

c) Stärkung der Sichtbarkeit von StartMiUp;

d) Beratung und Unterstützung bei der regionalen und überregionalen Vernetzung von StartMiUp.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Finanzierung von StartMiUp erfolgt durch Haushaltsmittel, die StartMiUp durch die JLU, THM und UMR zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von externen Mitteln und/oder Spenden. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Hochschule, an der die Geschäftsstelle angesiedelt ist. Bei eingeworbenen Mitteln und/oder Spenden verständigen sich die Partner im Einzelfall gesondert, welcher Hochschule die Gelder zugewiesen werden.

(2) Die Partner gehen bei Abschluss der Vereinbarung davon aus, dass es sich bei dieser Vereinbarung um eine gemeinsamen Zielen dienende nichtsteuerbare Leistung im Sinne des § 5 HessHG handelt. Sollte sich entgegen dieser Einschätzung zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass von Seiten der Finanzverwaltung ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch angenommen wird, werden sich die Partner auf eine angemessene Lösung zur Kostentragung verständigen. Die UMR ist berechtigt, den Anteil bei den Partnern nachzufordern und stellt hierfür eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG. Die Partner verzichten insoweit bereits jetzt und unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung. Im Hinblick auf die Pflichtumsetzung des § 2b UStG muss die Vereinbarung in einem angemessenen Zeitraum vor diesem Termin umsatzsteuerrechtlich neu beurteilt werden.

§ 8 Kündigung, Austritt

(1) Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für den Fall des Austritts aus StartMiUp kann dieser von den verbleibenden Hochschulen oder der verbleibenden Hochschule fortgeführt werden. Für diesen Fall streben die Hochschulen einvernehmliche Lösungen zur Weiterführung der bestehenden Angebote und Mittelverwendung an.

(3) Im Fall der Auflösung von StartMiUp entscheiden die Präsidien der zu diesem Zeitpunkt StartMiUp tragenden Hochschulen über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel.

§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Der Einrichtung des StartMiUp – Innovations- und Startupcampus Mittelhessen und der Kooperationsvereinbarung haben die Senate der Technischen Hochschule Mittelhessen am 17.04.2024, der Philipps-Universität Marburg am 08.05.2024 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 24.04.2024 sowie die Präsidien der Technischen Hochschule Mittelhessen am 10.04.2024, der Philipps-Universität Marburg am 26.03.2024 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 03.04.2024 zugestimmt. Die Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung:

JLU: 26.06.24

THM: 16.07.24

UMR: 23.05.24